

**MITTEILUNGEN**

**NEWS**

**DEUTSCH-JAPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG**

**GERMAN-JAPANESE ASSOCIATION OF JURISTS**

## FORUM

### **Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Satoshi Nishitani**

Am 30. Juni 2004 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert Ludwigs-Universität in Freiburg die Ehrendoktorwürde an *Prof. Dr. Satoshi Nishitani*, ordentlicher Professor an der städtischen Universität Osaka, verliehen und damit in angemessener Weise die Verdienste eines Wissenschaftlers gewürdigt, der sich in seiner bisherigen akademischen Laufbahn intensiv und effektiv um die vergleichende Forschung zwischen Deutschland und Japan im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts bemüht hat.

*Nishitani* wurde 1943 in der Präfektur Hyogo geboren, studierte bis 1966 Jura an der Universität Kyoto, wo er das Graduiertenstudium 1971 abschloss. Im selben Jahr wurde er zum außerordentlichen Professor, 1983 zum ordentlichen Professor für Arbeits- und Sozialrecht an der städtischen Universität Osaka ernannt.

Die wissenschaftlichen Arbeiten *Nishitanis* beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit rechtshistorischen, rechtstheoretischen und rechtspolitischen Grundfragen des gesamten Arbeitsrechts, in denen er auch stets aus seiner Kritik an bestehenden Systemen keinen Hehl machte. Dabei blieb die Überzeugungskraft seiner Argumente nicht ohne Wirkung auf Gesetzgebung und Rechtsprechung in Japan.

Seit Beginn seines wissenschaftlichen Studiums beschäftigte sich Nishitani mit dem deutschen Arbeitsrecht. Bereits seine 1970 publizierte Abhandlung über die Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland“ erregte Aufmerksamkeit in der japanischen Fachwelt. Als Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung hielt er sich von 1975 bis 1977 an der Universität Gießen und 1982 an der Universität Frankfurt a.M. auf. Seine 1987 erschienene Monographie über die „Gedankengeschichte des deutschen Arbeitsrechts – Individuen, Verbände und Staat im kollektiven Arbeitsrecht“ (in japanischer Sprache) wurde mit dem angesehenen Preis „*Rôdô Kankei Tosho Yûshû Shô*“ (Ausgezeichnetes Buch im Bereich des Arbeitsrechts) von der *Nihon Rôdô Kyôkai* ausgezeichnet. Sie gehört nach wie vor zur Pflichtlektüre japanischer Arbeitsrechtler, die sich mit deutschem Recht beschäftigen und würde sicher auch deutschen Arbeitsrechtlern neue Sichtweisen eröffnen. Seinem unermüdlichen Bemühen, Kenntnisse über das deutsche Arbeitsrecht in Japan zu verbreiten, stehen seine Anstrengungen, das Wissen über das japanische Arbeitsrecht in Deutschland zu verbreiten, nicht nach. Dies ist in zahlreichen Zeitschriften- und Festschriftbeiträgen ebenso geschehen wie in den Publikationen der in regelmäßigem Turnus abgehaltenen Symposien der juristischen Fakultäten der städtischen Universität Osaka und der Universität Freiburg. Einen Höhepunkt stellt insoweit zweifellos das 2003 beim Heymanns-Verlag erschienene und in dieser Zeitschrift bereits besprochene Werk „Vergleichende Einführung in das japanische Arbeitsrecht“ dar (ZJapanR 15 (2003), 300-302) in dem erstmals ein umfassender Ein-

blick in die spezifischen Eigenarten des japanischen Arbeitsrechts, die rechtliche Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen in Rechtsprechung und Literatur, die Praxis in den Unternehmen bei durchgehendem Vergleich zur Situation in Deutschland gewährt wird.

*Nishitani* übt eine Vorbildfunktion im Deutsch-Japanischen Rechtswissenschaftsaustausch aus. Es bleibt zu hoffen, dass sich Juristen in Japan wie in Deutschland gleichermaßen von diesem Vorbild angesprochen fühlen.

*Hans Peter Marutschke*

**Professur für ausländisches Recht II und Einführung in die  
Rechtsvergleichung an der Law School der Dôshisha Universität in Kyoto  
für *Hans Peter Marutschke***

Nachdem in der letzten Ausgabe der Zeitschrift für Japanisches Recht erfreulicherweise über die Berufung von Herrn *Dr. Philipp Osten* auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Internationales Strafrecht und Deutsches Recht der Keio Universität in Tokyo berichtet werden konnte, besteht erneut Grund zur Freude über die ehrenvolle Berufung eines deutschen Juristen auf eine Professur an einer japanischen Universität. Zum Sommersemester 2004 ist Herr *Prof. Dr. Hans Peter Marutschke*, bislang Direktor des Instituts für Japanisches Recht an der FernUniversität in Hagen, auf den Lehrstuhl für Ausländisches Recht II (Europarecht) und Einführung in die Rechtsvergleichung (einschließlich deutsches Recht) an die noch recht junge *Law School* der Dôshisha Universität in Kyoto berufen worden. *Prof. Marutschke* dürfte den Lesern dieser Zeitschrift bestens durch verschiedene Beiträge sowie durch seine zahlreichen weiteren Veröffentlichungen auf dem Gebiet des japanischen Rechts, die im einzelnen zu nennen den Rahmen dieser Mitteilung sprengen würde, bekannt sein.

*Prof. Marutschke* war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Genf zunächst zwischen 1976 und 1978 Stipendiat des japanischen Kultusministeriums an der staatlichen Universität Tokyo. Nach dem Zweiten Staatsexamen sammelte er zwischen 1983 und 1989 weitere Japan-Erfahrung als Lektor für deutsches Recht des DAAD an den staatlichen Universitäten Kobe und Osaka und der städtischen Universität Osaka. Im Anschluss daran gelang es der FernUniversität in Hagen, ihn für den Aufbau des Studienganges „Einführung in das japanische Zivilrecht“ zu gewinnen. Dort erstellte *Prof. Marutschke* zusammen mit namhaften japanischen Autoren den inzwischen aus 30 Kurseinheiten bestehenden Studienkurs mit Schwerpunkten im Bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Arbeits- und Wirtschaftsrecht.

Im Jahr 1992 promovierte er über das Thema „Die Entwicklung des Grundeigentumsrechts im modernen Japan und die Landpachtgesetzgebung der zwanziger Jahre“, die Habilitation zum Thema „Übertragung dinglicher Rechte und gutgläubiger Erwerb im japanischen Immobiliarsachenrecht“ folgte 1996. Mit der Habilitation wurde ihm die *venia legendi* für japanisches Recht, (deutsches) Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung sowie Japanische Rechts- und Sozialgeschichte verliehen.

Parallel zur Tätigkeit in Hagen vertiefte *Prof. Marutschke* seit 1990 den Kontakt mit seinen akademischen Kollegen in Japan, indem er regelmäßig Kurzzeitdozenturen zum deutschen Recht in Japan wahrnahm. Zudem ist er zusammen mit *Prof. Jun'ichi Murakami* Autor des in Japan populären Buches *Doitsu-hô nyûmon* [Einführung in das deutsche Recht], das inzwischen in der 5. Auflage erschienen ist. Tätigkeiten als Visiting Professor für deutsches und Europarecht an den Universitäten Waseda, Dôshisha und

Ritsumeikan nahm *Prof. Marutschke* ebenso wahr wie Lehraufträge zum japanischen Recht an den Universitäten Marburg, Köln und Düsseldorf. Im Jahr 2002 wurde er zum außerplanmäßigen Professor an der FernUniversität in Hagen berufen, wo er nach wie vor Direktor des von ihm aufgebauten Instituts für Japanisches Recht ist.

Seit 2003 ist *Prof. Marutschke* ferner Erster Vorsitzender des Fördervereins Japanisch-Deutscher Kulturbeziehungen e.V. (JaDe), der sich – zurückgehend auf eine finanzielle Förderung durch die japanische Regierung im Jahr 1973 – der Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Japan und Deutschland widmet.

Mit *Prof. Marutschke* ist ein ausgewiesener Kenner Japans und des japanischen Rechts an die Dôshisha Universität berufen worden, der in seinem bisherigen Werdegang bereits große Dienste für den rechtswissenschaftlichen Austausch zwischen Japan und Deutschland geleistet hat. In seinem neuen Wirkungskreis wird er dazu weiterhin gute Gelegenheiten erhalten.

*Johannes Kimmeskamp*

## **Rechtliche Rahmenbedingungen und Praxis der Aktionärsversammlung in Japan**

Zusammenfassung des Vortrages von *Prof. Dr. Shosaku Masai* vom 1. März 2004

Herr *Prof. Dr. Shosaku Masai*, Waseda-Universität, hat am 1. März 2004 in den Räumen der Sozietät *Heuking Kühn Lüer Wojtek* einen Vortrag mit dem oben genannten Titel gehalten.

Zunächst stellte *Prof. Masai* fest, daß die Zahl der GmbHs in Japan aufgrund ihrer einfacheren Struktur zunehme und daß sie die der AGs übersteige. Darüber hinaus betonte er, daß der Anteil der Kreditinstitute als Anteilseigner an einer AG stetig zurückgehe, während die Zahl der ausländischen Anteilseigner zunehme.

Wie sich aus dem Weißbuch der Hauptversammlung 2002 ergibt, bewegt sich die Dauer der Hauptversammlungen in Japan zwischen 20 Minuten und gut 60 Minuten (zum Vergleich: BRD etwa 5 Stunden). Die kurze Dauer der Hauptversammlungen ist darauf zurückzuführen, daß der Anteil der privaten Aktionäre sehr klein ist und diese somit wenig Einfluß ausüben können, während die institutionellen Anleger wie Kreditinstitute und Unternehmen dazu neigen, die Geschäftsführung der AGs zu unterstützen. Darüber hinaus nehmen in Japan generell nur wenige Aktionäre an Hauptversammlungen teil. Laut des obengenannten Weißbuches gehen 80 % aller Hauptversammlungen nach spätestens 40 Minuten zu Ende.

In Japan gibt es sogenannte *sōkaiya*, erpresserische Aktionäre, die sich gegen Zahlung einer bestimmten Summe bereit erklären, für einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlungen zu sorgen. Wenn man ihren Geldforderungen nicht nachkommt, versuchen sie, den Ablauf der Hauptversammlungen zu stören. Ab etwa 1965 sind auch *Yakuza* als *sōkaiya* aktiv geworden. 1975 gab es nach offizieller Schätzung ca. 5.000 *sōkaiya*. Viele hundert Millionen Yen wurden von den Aktiengesellschaften an die *sōkaiya* gezahlt. Im Jahre 1981 wurde die Verpflichtung gesetzlich normiert, daß Aktiengesellschaften keine Vermögensvorteile anbieten dürfen, und bei einem Verstoß zivil- und strafrechtliche Folgen für die betreffenden Mitglieder des Verwaltungsrates angedroht. Der Zweck der Reform lag darin, die inhaltsleeren Hauptversammlungen wieder zu aktivieren und mit Sinn zu erfüllen und für eine unabhängige Leitung der Aktiengesellschaft zu sorgen.

Eine Reihe von Skandalen hat sich jedoch trotz der Reform im Jahre 1981 nicht verhindern lassen. So gab es im Jahr 1997 Skandale um folgende Firmen: *Daiichi Kangyo Bank*, *Nomura Wertpapierhäuser* und drei andere Wertpapierhäuser, *Ajinomoto*, *Matsuzakaya* und *Mitsubishi Automobil* etc. Der Grund lag darin, daß das angedrohte Strafmaß niedrig war: Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten sowie Geldstrafen bis zu ¥ 300.000.

Im Jahre 1997 wurden daher die Freiheitsstrafe auf 3 Jahre und die Geldstrafe bis auf ¥ 3.000.000 erhöht. Auch wenn Anfang März dieses Jahres abermals ein Fall – der der *Seibutetsudou AG* – in den Zeitungen stand, wird doch erwartet, daß die *sókaiya* bald verschwinden werden.

#### *Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung*

Üblicherweise entscheidet der Verwaltungsrat über die Einberufung der Hauptversammlung. Ausnahmsweise können Aktionäre, die seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen über 3 % des Stimmrechts aller Aktien verfügen, schriftlich unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten die Einberufung der Hauptversammlung verlangen.

Darüber hinaus kann ein Gericht nach Bericht des Inspektors (*Kansayaku*) dem Verwaltungsrat die Einberufung der Hauptversammlung befehlen. Zwischen der Abgabe der schriftlichen Ladung und dem Tag der Hauptversammlung muß ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Im Falle des Einverständnisses sämtlicher Aktionäre kann die Ladung auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Nach Art. 236 des japanischen Handelsgesetzes (im folgenden: HG) kann die Hauptversammlung ohne Durchführung des Einberufungsverfahrens abgehalten werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Aktionäre damit einverstanden sind.

Wenn die Zahl der stimmberechtigten Aktionäre 1.000 übersteigt, müssen sämtliche Einzelheiten im Zusammenhang mit der Stimmabgabe bekannt gemacht werden (§ 21 Abs. 2 Rechnungsprüfungsgesetz).

Aktionäre, die 1 % der Stimmrechte seit 6 Monaten ununterbrochen besitzen oder 300 Einzelstimmrechte auf sich vereinen, können Tagesordnungspunkte für die Hauptversammlung vorschlagen und gleichzeitig Beschlußantrag stellen, wobei dies 8 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich geltend gemacht werden muß und auch im Falle der großen Gesellschaften auf elektronischem Wege erfolgen kann.

#### *Stimmabgabe und Beschlußfassung*

Die Beschlüsse in der Hauptversammlung werden unterschieden in normale Beschlüsse, qualifizierte Beschlüsse und Sonderbeschlüsse.

Grundsätzlich hat eine Aktie ein Stimmrecht (Art. 241 Abs. 1 HG). Ausnahmen sind vinkulierte Aktien, Bruchteilsaktien, Aktien, die nicht eine Einheit bilden, eigene Aktien, Aktien der Muttergesellschaft sowie Aktien gegenteiliger Beteiligung (Art. 241 Abs. 4 HG).

Im Falle der Stimmrechtsausführung durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten muß die Vollmacht für jede Hauptversammlung ausgestellt werden. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die eine Aussage über die Qualifikation bzw. Befähigung eines Stimmrechtsbevollmächtigten treffen. In der Praxis legt die Satzung der Aktiengesellschaften fest, daß einer der übrigen Aktionäre zum Vertreter ernannt werden soll. Dies

wurde durch die Rechtsprechung in Japan bestätigt, da eine Beschränkung des Kreises der Stimmrechtsbevollmächtigten im Interesse der Gesellschaft liege. In der Lehre wird daran Kritik geäußert.

Beschlußfassung auf schriftlichem Wege ist nach Art. 21 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz dann möglich, wenn die Zahl der stimmberechtigten Aktionäre 1000 übersteigt. Die elektronische Stimmabgabe kann dann nach Eintragung der notwendigen Angaben bis zu einem Tag vor dem Beginn der Hauptversammlung erfolgen. Die schriftliche Beschlußfassung ist auch möglich, wenn sämtliche stimmberechtigten Aktionäre einer schriftlichen Beschlußfassung inhaltlich zustimmen, wodurch die Beratung abgekürzt werden kann. Schließlich ist festzuhalten, daß ein Umlagebeschlußverfahren möglich ist.

Die Art und Weise der Beschlußfassung ist im HG nicht geregelt. Theoretisch denkbar sind das Heben der Hände, das Sich-Erheben und die schriftliche Form.

Mängel bei Beschlußfassungen führen nicht automatisch zu einer Rechtswirkung. Laut HG führen erst erhebliche Auswirkungen zu rechtlichen Konsequenzen.

Anfechtbarkeit der Beschlüsse ist in drei Fällen nach Art. 247 I HG gegeben. Nichtig sind Beschlüsse, die gegen Gesetz und Verordnung verstoßen.

Ein Beschluß ist nicht existent, wenn er das Ergebnis einer Hauptversammlung sein soll, sie jedoch überhaupt nicht stattgefunden hat, oder wenn keine Einladung an die Aktionäre herausgegeben worden ist. Derzeit existiert keine Regelung über die Frage Aktivlegitimation für die Feststellung der Nichtigkeit oder Nichtexistenz von Beschlüssen sowie für die Frist zur Klageerhebung. In der Praxis ist man der übereinstimmenden Meinung, daß die Wirkung des rechtskräftigen Urteils, welches die Mängel der Beschlüsse feststellt, auch gegenüber Dritten Wirkung entfaltet.

#### *Auskunftsrecht*

Die Aktionäre haben das Recht, die Protokolle der Hauptversammlungen und der Sitzungen des Verwaltungsrates, Aktionärbuch und Rechnungsprüfungsunterlagen einzusehen und gegebenenfalls eine Ablichtung zu verlangen. Aktionäre mit mehr als 3 % der stimmberechtigten Aktien können Einsicht in die Rechnungsprüfungsunterlagen und deren Ablichtung verlangen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Pflicht, einzelne Geschäftsvorgänge und Inhalte der Rechnungsprüfungsunterlagen zu erläutern. Die rechtswidrige Verweigerung der Auskunft durch den Verwaltungsrat stellt einen Anfechtungsgrund bezüglich des betreffenden Beschlusses in der Hauptversammlung dar. Ein Verweigerungsgrund für den Verwaltungsrat ist denkbar, wenn die Angelegenheit keinen Bezug zum Gegenstand der Beschlußfassung in der Hauptversammlung aufweist.

In Deutschland gibt es den Auskunftsanspruch der Aktionäre, während in Japan die Erläuterungspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht.



*Unternehmensverfassung*

Große Firmen wie *Sony, Hitachi, Toshiba, Konica, Minolta* und *Nomura* usw. haben neue Strukturen eingeführt. Die traditionelle Struktur einer japanischen Aktiengesellschaft besteht aus Hauptversammlung, Verwaltungsrat und internem Prüfer. Die neue Organstruktur sieht drei Ausschüsse im Verwaltungsrat und wenigstens einen Geschäftsführer vor. Dieser soll vom Verwaltungsrat überwacht werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können gleichzeitig Geschäftsführer sein. Im neuen monistischen System gibt es keinen internen Prüfer mehr. Dafür gibt es einen Aufsichtsausschuß über die Geschäftsführung. In solchen Gesellschaften hat die Hauptversammlung nicht mehr die Kompetenz, über die Gehälter der Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestimmen. Diese Kompetenz übernimmt der Vergütungsausschuß im Verwaltungsrat. Die Aktionäre können nur noch in Geschäftsberichten die Richtlinie zur Vergütung einzelner Verwaltungsratsmitglieder nachlesen.

Die Veranstaltung schloß mit einer Diskussion im Anschluß an den Vortrag.

*Hironaga Kaneko*

**Vortragsveranstaltung der DJJV  
mit Herrn Rechtsanwalt Peter Rodatz in Frankfurt/M.**

Am 15. April dieses Jahres hat Herr Rechtsanwalt *Peter Rodatz* auf Einladung der DJJV in den Räumen der Sozietät *Büsing, Müffelmann & Theye* in Frankfurt/Main einen gut besuchten Vortrag zu dem Thema „Vierzig Jahre in Japan – Rückblick und Ausblick eines deutschen Rechtsanwalts“ gehalten. Der Text des Vortrages ist in diesem Heft abgedruckt.<sup>1</sup> Im Anschluß an den Vortrag hatte die Sozietät freundlicherweise zu einem kleinen Umtrunk und einem Imbiß eingeladen, bei denen die lebhafte Diskussion im Anschluß an den Vortrag fortgesetzt wurde.

Der Vorstand dankt dem Frankfurter Büro von *Büsing, Müffelmann & Theye* und insbesondere dem dortigen Partner, Herrn Rechtsanwalt *Michael Luthin*, für den freundlichen Empfang und die gelungene Ausrichtung der Veranstaltung.

*Harald Baum*

---

1 Oben S. 183 ff.

# ORGANISATORISCHES ORGANIZATIONAL MATTERS

## Neue Mitglieder / New Members

Nils Gromes  
Gosslerstraße 13/23  
37073 Göttingen

Ines Guhr  
Strausberger Straße 7  
10243 Berlin

Keiko Gutmann  
Bahnhofstraße 9-13  
69115 Heidelberg

Sebastian Hack  
Jülicher Straße 20  
50674 Köln

Prof. Yoko Hashimoto  
Kohukudai 7-52-503  
Abiko, Chiba 270-1132  
Japan

RA Dr. Karl-Peter Julius  
Tiberiusstraße 14  
50968 Köln

Dr. Christian Lederer  
Rechtsanwälte Taylor Wessing  
Isartorplatz 8  
80331 München

Dr. Luke Nottage  
Senior Lecturer  
Law Faculty, University of Sydney  
175 Phillip St, Sydney 2000  
Australia

Dr. Chie Sato  
Japanisches Generalkonsulat  
Rathausmarkt 5  
20095 Hamburg

Mag. Alexander Scheuwimmer  
Gersthofenstraße 118/1/3  
A-1180 Wien  
Österreich

Asusa Schul  
Dreieichstraße 4  
60594 Frankfurt am Main

Dr. Alexander Weigand  
Advotec Böck Tappe Kirschner  
Patent- und Rechtsanwälte  
Sollner Straße 38  
81479 München

Frank Welte  
Keltenstraße 9  
72351 Geislingen

Myriam Wink  
Bugenhagenstraße 20  
23568 Lübeck